

**am Samstag, 09. April 2011,
in der Gläsernen Molkerei
Hauptstr. 10, 15748 Münchehofe**

KOMMUNALVERFASSUNG WEITERENTWICKELN STARKE BÜRGERINNEN BRAUCHEN STARKE RECHTE

Die Kommunalverfassungsreform in 2007 hat unter dem Deckmantel der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen in einigen wichtigen Bereichen keine landesweiten Standards und Regelungen gewagt, sondern die konkrete Ausgestaltung so wichtiger Themen von übergeordnetem Interesse wie Transparenz und BürgerInnenbeteiligung der jeweiligen Hauptsatzung überlassen. Damit wurden grundlegende demokratische Mitwirkungsrechte und Spielregeln wie beispielsweise der Minderheitenschutz den jeweiligen politischen Mehrheiten vor Ort, der Auslegung der Verwaltung und nicht zuletzt der Kassenlage anheim gegeben. Hierbei von Stärkung der Eigenverantwortlichkeit zu sprechen, ist zynisch und wird dem Thema nicht gerecht.

Im Koalitionsvertrag haben SPD und Linke vereinbart, die geänderten kommunalrechtlichen Vorschriften bis zum 31.12.2011 einer offenen und transparenten Evaluierung zu unterziehen. Die Überprüfung der Neuregelungen ist auch Bündnis 90/Die Grünen ein wichtiges Anliegen, an dem wir uns beteiligen wollen. Der Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen hat mit Hilfe der Erfahrungen der grünen kommunalen MandatsträgerInnen folgende Positionen für eine zukunftsorientierte Kommunalverfassung entwickelt, die geprägt sein soll von Teilhabe, Teilnahme und Transparenz.

Zukunftsfähige Beteiligungsmodelle in den Landkreisen, Städten und Gemeinden – und alle machen mit!

Demokratie und Teilhabe sind zentrale Elemente unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und wo ließe sich das besser realisieren als da, wo jede/jeder sehen kann, was ihr/sein Einbringen und ihr/sein Mitmachen bewirken und wo es einen direkten Bezugspunkt zu politischen Entscheidungen gibt, weil diese vor der Haustür passieren. Hier entsteht die Identifikation mit dem Lebensumfeld und der Umgebung und mit dem Bundesland, in dem wir leben. Demokratie wächst immer noch von unten und lebt vom Mitmachen. Eigene erlebte und erlebbare Erfahrungen prägen unser Bild von demokratischem Zusammenleben und bestimmen über unser Engagement. Deshalb machen sich Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg stark für mehr Beteiligung, mehr Transparenz, mehr Mitreden und mehr Mitmachen in den Kommunen und Kommunalparlamenten.

Wir stehen klar für landesweit verbindliche Regelungen im Bereich der BürgerInnenbeteiligung ein. BürgerInnenbegehren und BürgerInnenentscheid sind wichtige Instrumente der demokratischen Willensbildung auch zwischen den Wahlen. Vielfach ist im Flächenland Brandenburg nicht mehr das Dorf als kleinste politische Einheit vorhanden und das gemeindliche Bild ist durch Ortsteile gekennzeichnet. Um Demokratisierungsprozesse und die Identifikation mit der Lebensumgebung zu unterstützen, sollten sich auch die direkt-demokratischen Instrumente an diese Situation anpassen und auch ortsteil- oder stadtteilbezogen möglich sein, soweit sie nur den Orts- oder Stadtteil betreffen.

Mit BürgerInnenbegehren und BürgerInnenentscheiden kann die Bürgerschaft einer Gemeinde über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, mitbestimmen. Wir wollen, analog zum Einwohnerantrag, dass alle EinwohnerInnen ab 16 Jahren sich mit diesem Instrument an der Gemeindepolitik beteiligen können. Derzeit gibt es in § 15 in der Kommunalverfassung einen umfangreichen Katalog, wozu ein BürgerInnenentscheid gar nicht stattfinden kann. Themenausschlüsse verhindern BürgerInnenbeteiligung zu vielen kommunalpolitisch wichtigen und für das Gemeindeleben bedeutsamen Fragen. Dieser Katalog gehört dringend entrümpelt: bei der Bauleitplanung sollten die EinwohnerInnen genauso mitreden können wie bei Teilen des Haushalts.

Neben einer konkreten Frage und einer Begründung muss ein BürgerInnenbegehren zudem zwingend einen Kostendeckungsvorschlag enthalten. Die Anforderungen an die Erstellung eines Kostendeckungsvorschlages sind eine nur schwer überwindbare Hürde für die Bürgerinnen und Bürger und muss daher abgeschafft werden. Stattdessen wollen wir eine amtliche Kostenschätzung einführen, bei der die voraussichtlichen Einsparungen und Mehrausgaben für den kommunalen Haushalt ermittelt werden und die Voraussetzung ist, um überhaupt Kostendeckungsvorschläge machen zu können. Jede Initiative soll das Recht auf umfassende Beratung durch die Gemeinde bzw. den Landkreis im Vorfeld der Zulässigkeitsprüfung bekommen. Ebenfalls abgeschafft werden muss die Vorschrift, wonach durch die Hauptsatzung eine Briefabstimmung ausgeschlossen werden kann. BürgerInnenentscheide sollten verbindlich zu den gleichen Bedingungen wie Wahlen abgehalten werden können.

Die Unterschriften- und Abstimmungsquoten müssen überdacht und der Gesamtkonzeption angemessen abgesenkt werden. Nachzudenken ist auch über die Einführung der kostengünstigeren und weniger aufwändigen Alternative der BürgerInnenbefragung auf z.B. Ortsteilebene, mit denen bei schwierigen und konflikträchtigen Entscheidungen der Gemeinde eine Beratungsgrundlage und größere Akzeptanz geschaffen werden kann.

Kommunalpolitik muss vielfältige Interessen verschiedenster Gruppen berücksichtigen und vertreten. Bisher überlässt die Kommunalverfassung es den jeweiligen Hauptsatzungen, ob für bestimmte Interessengruppen wie z.B. EinwohnerInnen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, eine Einbindung in kommunale Entscheidungen in Form von Beiräten oder Beauftragten stattfindet. In einigen Kommunen Brandenburgs gibt es bereits Kinder- und Jugendparlamente. Wir finden, angesichts der Auswirkungen des demografischen Wandels in unserem Bundesland und im Sinne der Förderung demokratischer Strukturen, ist die Einbringung zusätzlichen Sachverständes und des besonderen Blickwinkels von verschiedenen Generationen, also z.B. Kindern und Jugendlichen, sowie SeniorInnen bereichernd und sollte daher verbindlich durch die Kommunalverfassung vorgegeben werden. In welcher Form deren

Einbeziehung erfolgt, kann dann in den Hauptsatzungen geregelt und damit den Gegebenheiten vor Ort entsprechend ausgestaltet sein.

Wer über Beteiligung verschiedener Interessengruppen sprechen will, kommt auch nicht um das Thema Wahlrecht umhin. Eine langjährige Forderung von Bündnis 90/Die Grünen – die Absenkung des aktiven Wahlalters auf allen Ebenen - darf daher auch in diesem Kontext nicht fehlen. Mit 16 Jahren wählen zu können ist auch ein geeignetes Instrument, der Jugend bei ihrem immer kleiner werdenden Anteil an der Gesamtbevölkerung ein wenig mehr Gewicht zu verleihen und politische Entscheidungen stärker an demografischen und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen zu orientieren. Das Wahlrecht sollte auch nicht von einer Staatsangehörigkeit abhängen; alle Menschen, die dauerhaft in Brandenburg leben, sollten auf kommunaler Ebene wählen dürfen.

Wählen? Am besten direkt!

Als ein positives Novum führte die Kommunalverfassungsreform 2007 die Direktwahl der Landräte durch die BürgerInnen ein. Da Wahlen aber offenbar ein gefährliches Gut sind, das man den BürgerInnen nur wohldosiert überlassen kann, gibt es gleich zwei Hintertüren: Neben der Mehrheit müssen die KandidatInnen auch noch ein Quorum von 15 % der Stimmen der Wahlberechtigten erreichen, anderenfalls fällt das Wahlrecht an den Kreistag zurück. Zudem gibt es die Direktwahl nur „auf Probe“ – die Regelung ist bis zum 31.12.2017 befristet und man darf gespannt sein wie rechtzeitig vorher das Märchen der Wahlmüdigkeit wieder die Runde machen wird. Wir fordern mit Nachdruck die Abschaffung der Befristung der Direktwahl, der Möglichkeit, dass das Wahlrecht an den Kreistag zurückfällt und des Mindestquorums. Demokratie braucht Mut und Vertrauen in die BürgerInnen, das schafft man nicht mit Hintertüren und doppeltem Boden gegen den WählerInnenwillen.

Die WählerInnen müssen wissen, wer zur Wahl steht. Deshalb fordern wir eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes dahingehend, dass alle KandidatInnen, die zum Stichtag 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendet haben, wie in anderen ostdeutschen Bundesländern bei Einreichung ihrer Kandidatur eine schriftliche Erklärung über wissentliche hauptamtliche oder inoffizielle Stasi-Tätigkeiten abgeben müssen und sich zugleich mit der Einholung von Auskünften bei der Stasi-Unterlagen-Behörde einverstanden erklären, insbesondere hauptamtliche Bürgermeister und Landräte.

Der demokratischen Kultur im Lande wird bei Kommunalwahlen durch Kandidaturen von BürgermeisterInnen und LandrätInnen, die ihr Mandat nie annehmen können, geschadet. Durch eine Gesetzesinitiative im Landtag wollen wir zukünftig Scheinkandidaturen ausschließen.

Die Stellung des sogenannten Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister, hauptamtlicher Bürgermeister, Amtsdirektor) wurde durch die neue Kommunalverfassung erheblich gestärkt. Problematisch war es, in diesem Zusammenhang die Legislaturperiode der Hauptverwaltungsbeamten auf acht Jahre auszudehnen. Eine lange Zeit, in der seine/ihre Arbeit weder durch Wahlen, noch durch die politischen Mehrheitsverhältnisse gesteuert wird. Zwischen dem Wunsch des Gesetzgebers nach Kontinuität an der Verwaltungsspitze und der regelmäßigen demokratischen Legitimation bzw. Bestätigung könnte ein Ausgleich durch eine kürzere Amtszeit gefunden werden. Wir fordern für die Hauptverwaltungsbeamten und

Landräte eine Verkürzung der Legislaturperiode auf fünf Jahre. Die Amtszeit ist auf zwei Wahlperioden zu begrenzen.

Nicht die Größe allein entscheidet

Eine der einschneidendsten Neuerungen der Kommunalverfassungsreform von 2007 war die Änderung der Mindestfraktionsstärke, also der Zahl der Mitglieder, ab der eine Gruppierung Fraktionsstatus und die damit verbundenen Privilegien (z.B. Zuschüsse, Beteiligung bei der Ausschussbesetzung) beanspruchen kann. Die Heraufsetzung der Mindestfraktionsstärke war aus unserer Sicht in keiner Weise erforderlich und stellt eine eklatante Verletzung von Minderheitenrechten dar. In einigen Fällen führte sie zu einer Benachteiligung demokratisch legitimer Gruppierungen, die auch mit mehr als fünf Prozent der WählerInnenzustimmung nach der neuen Regelung keine Fraktion bilden konnten. Wir fordern die Rückkehr zu den früheren Mindestfraktionsstärken. Von deren Zustandekommen dürfen jedoch nicht die Rechte der MandatsträgerInnen abhängig gemacht werden.

Auch bei Absenkung der Mindestfraktionsstärken ist über ein neues System der Verteilung von Ausschusssitzen nachzudenken. Derzeit kann auf kommunaler Ebene durch Regelungen in der Hauptsatzung und je nach politischen Vorlieben und Mehrheiten darüber entschieden werden, ob kleineren Fraktionen Mitwirkungsrechte in den Ausschüssen eingeräumt werden oder sie von einem wichtigen Bereich der politischen Arbeit und Willensbildung trotz demokratischer Legitimation ausgeschlossen werden. Vorstellbar ist beispielsweise auf Ebene der Kommunalverfassung die Einführung von Vorschlagsträgerlisten, durch die auch kleine Fraktionen und fraktionslose Abgeordnete an der Ausschussbildung beteiligt werden könnten. Zudem könnte fraktionslosen Abgeordneten das Recht eingeräumt werden, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu sein. Auch die Einführung eines Grundmandates, wodurch Fraktionen, die bei der Ausschusssitzverteilung nicht berücksichtigt wurden, ein zusätzliches beratendes Mitglied in den Ausschuss entsenden können, wäre ein Beitrag zu einer gerechteren Verteilung von Ausschusssitzen.

Die Rechte von GemeindevertreterInnen werden durch die aktuelle Kommunalverfassung in unnötiger Weise eingeschränkt. Es ist nicht einzusehen, warum gewählte GemeindevertreterInnen nur in Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, das Wort ergreifen dürfen. MandatsträgerInnen müssen in allen Ausschüssen sprechen, Vorschläge einbringen, Fragen und Anträge stellen und sie begründen können.

Und wer kümmert sich um die Gleichstellung?

Eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist nach der Kommunalverfassung derzeit nur in Gemeinden mit mehr als 30.000 EinwohnerInnen vorgesehen. Das dürfte schon heute auf weniger als 20 Gemeinden im ganzen Land Brandenburg zutreffen und es werden bei den absehbar sinkenden EinwohnerInnenzahlen in unserem Bundesland in den kommenden Jahren noch weniger. Wir wollen, dass Gleichstellungsbeauftragte künftig in Gemeinden mit mehr als 10.000 EinwohnerInnen hauptamtlich tätig werden. Wichtiger als die schlichte Zahlengrenze sind jedoch der Umfang, in dem sie sich ihrer Aufgaben widmen können und ihre Anbindung innerhalb der Verwaltung. Damit die Gleichstellungsbeauftragte ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen kann und nicht von weiteren Interessen und Hierarchien abhängig ist, muss der Regelung in der Kommunalverfassung, wonach die Gleichstellungsbeauftragte **direkt** dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt ist, konsequent Rechnung getragen werden. Die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung,

Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit ist keine Luxusaufgabe, bei der die Kommune entscheiden kann, ob sie sie leisten kann oder nicht. In die Kommunalverfassung sollte daher für die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ein Mindeststellenumfang von 50 Prozent einer/eines Vollzeitbeschäftigten verpflichtend aufgenommen werden.

Wissen ist Macht

Weil das so ist, müssen Akteneinsichts- und Auskunftsrechte der kommunalen MandatsträgerInnen verbessert und Informationshürden abgebaut werden. Nur so können Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und eine Kontrolle der Verwaltung gewährleistet werden. Die derzeitige Regelung des § 29 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) liest sich, als solle sie Auskunfts- und Einsichtsrechte sowie die Kontrolle der Verwaltung verhindern, nicht jedoch gewährleisten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen der Kontrollfunktion und der sonstigen Aufgabenerfüllung eines/einer GemeindevertreterIn unterschiedliche hohe Anforderungen an die Gewährung von Informationsrechten gestellt werden. Künftig soll es zur Geltendmachung dieser Ansprüche genügen, wenn der/die MandatsträgerIn dies beantragt. Um die Ablehnung der Rechte einer Überprüfung zugänglich zu machen, sollen die Ablehnungen schriftlich ergehen und einem Begründungszwang unterworfen werden. Auskunft und Akteneinsicht sollen nur noch verweigert werden können, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Das Auskunftsrecht muss besser ausgestaltet sein: dem Recht der GemeindevertreterInnen, Fragen zu stellen, muss eine Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten gegenüberstehen, auch zeitlich angemessen darauf zu antworten.

Teilnahme und Teilhabe setzen Information voraus. Formen der EinwohnerInnenbeteiligung sind verbindlich in der Kommunalverfassung zu regeln. Hierzu gehören die EinwohnerInnenfragestunde, EinwohnerInnenversammlung und die Pflicht zur Information aller EinwohnerInnen. Wie diese Instrumente dann konkret angewandt und genutzt werden, kann vor Ort entschieden werden. Bei der Informationspflicht muss die Einbeziehung digitaler Medien und Öffentlichkeitsarbeit durch z.B. eine barrierefreie Homepage oder einen Newsletter selbstverständlich sein. Auch ein niedrighwelliges Angebot wie eine regelmäßige BürgerInnensprechstunde der Verwaltung bzw. des Hauptverwaltungsbeamten oder seines/seiner Beauftragten zu gut erreichbaren Sprechzeiten sollte sichergestellt werden.

Wir fordern die Landesregierung auf, dem eigenen Anspruch einer transparenten Evaluierung der Kommunalverfassungsreform gerecht zu werden und diese in einem offenen Diskurs mit den kommunalen MandatsträgerInnen zu den Stärken und Schwächen der Neuerungen und zu den Erfahrungen damit auf kommunaler Ebene durchzuführen. Einfließen soll darin auch die Arbeit der Enquete-Kommission „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“.